

tocollant“ beizufügen, sowie in Untersuchungssachen auch fernerehin von jedem Protocollführer, bei der Unterschrift, noch ausserdem seine Qualification als immatriculirter Notar zu erwähnen ist.

### §. 3.

Es bedarf daher zu den mit Actuariatsarbeiten verbundenen Anstellungen, und auch namentlich vor den Anstellungen als Stabs- oder Gerichtsschreiber, nicht mehr, wie bisher, der Beibringung von Actuariatscheinen. Auch soll für's Künftige der bloße Approbationschein hinreichende Legitimation zur Uibernahme einer Gerichtshalterei gewähren.

### §. 4.

Nach erlangtem Approbationscheine können auch die bloßen Accessisten in den Gerichtsstellen in Städten und auf dem Lande mit dem Actuariatseide belegt und sodann, nach den Bestimmungen des 1sten und 2ten §., zu Actuariatsarbeiten aller Art, und namentlich auch zum Protocolliren gebraucht werden.

### §. 5.

Dagegen haben sich alle andere, in einem Gerichte angestellte, mit Approbationscheinen nicht versehene Personen, gleichviel mit welchem Prädicate sie angestellt sind, und ob sie den academischen Curfus zurückgelegt und das Facultätseramen bestanden haben, oder nicht, des Registrirens von nun an zu enthalten.

### §. 6.

Unter vorstehender Vorschrift nicht begriffen ist jedoch das Präsentiren eingehender Schriften und Akte, und das Fertigen der Bemerkungen über erfolgte Insinuationen und Absendungen von Schriften und Akten. Vielmehr soll auch den, nach §. 1., nicht legitimirten, in einem Gerichte angestellten Personen fernerehin nachgelassen seyn, Praesentata und Insinuations- und Transmissions-Registraturen zu machen, so wie auch alle in Protocollführung nicht bestehende, in den Gerichten vorkommende Arbeiten zu verrichten, insofern sie nur dazu gehörig verpflichtet sind.

### §. 7.

Allen unter vorstehender Ausnahme (§. 6.) nicht begriffenen Registraturen, welche, nach Publication dieses Gesetzes, den Bestimmungen des 1sten §. entgegen gefertigt werden, soll eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt, wegen jeder Uibertretung der gedachten Bestimmung, so wie der Vorschrift des 2ten §. aber nicht nur der Fertiger